



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 05.10.2020

An die Gesundheitsämter
laut Verteiler

An die Ortspolizeibehörden
über die Gesundheitsämter

— Nachrichtlich:


Regierungspräsidien
Tübingen, Freiburg, Karlsruhe
Referate 25 und 14
Stuttgart, Referat 102 und 14
Landesgesundheitsamt

— Landkreistag

Städtetag

Gemeindetag




Versand nur per E-Mail

 Begrenzung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 29. September 2020 eine Begrenzung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten in Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage beschlossen.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittelpunkt  Charlottenplatz  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Eine Umsetzung dieser Vorgaben ist zur Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) rechtssicher nicht möglich. Dies hat durch die jeweils zuständigen Behörden nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 in der ab 29. Mai 2020 bis 1. April 2021 geltenden Fassung zu erfolgen.

Ergänzend zum Handlungsleitfaden Regionale Beschränkungen vom 19. Mai 2020 gilt bei Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesgesundheitsamtes bezogen auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt des Wertes von 35/100.000 Einwohnern beziehungsweise von 50/100.000 Einwohnern insofern Folgendes:

Wenn in einem Landkreis die 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern überschritten ist, ist durch die zuständigen Ortspolizeibehörden in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Landratsamt/Gesundheitsamt hinsichtlich der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten eine Höchstteilnehmerzahl festzulegen. Diese soll für Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen auf maximal 50 Teilnehmer festgelegt werden. In privaten Räumen wird dringlich empfohlen, keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.

Wenn in einem Landkreis die 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern überschritten wird, sind weitere Maßnahmen durch die Gesundheitsämter nach vorheriger Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Städten zu erlassen. Insbesondere soll die Teilnehmerzahl auf höchstens 25 Teilnehmer in öffentlichen oder angemieteten Räumen festgelegt werden. In privaten Räumen wird dringlich empfohlen, keine Feierlichkeiten mit mehr als 10 Teilnehmern durchzuführen. Ausnahmen können für angemeldete Feierlichkeiten mit vom Gesundheitsamt abgenommenen Hygieneplänen zugelassen werden.

Zur Umsetzung sind ggf. entsprechende Allgemeinverfügungen zu erlassen. Das Ministerium für Soziales und Integration ist hierüber zu informieren. Es wird gebeten, die entsprechende Allgemeinverfügung dem Ministerium für Soziales und Integration zur

Veröffentlichung elektronisch zuzuleiten. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind die Allgemeinverfügungen aufzuheben, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz mindestens 7 Tage lang unterschritten wird.

Im Übrigen wird bezüglich des Vorgehens bei Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern beziehungsweise von 50/100.000 Einwohnern in einem Stadt- oder Landkreis auf den Handlungsleitfaden Regionale Beschränkungen verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen